

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Standort, Raumordnung  
und Energie, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

CPG Competitive Power Generation GmbH  
Lebereckstraße 35, 1140 Wien;  
Antrag auf elektrizitätswirtschaftsrechtlichen  
Genehmigung für die Errichtung einer  
Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung  
von 4.998,00 kWp, in der KG 77016 Theißing /  
**Anberaumung einer  
elektrizitätswirtschaftsrechtlichen  
Bewilligungsverhandlung;**

Datum	29.01.2025
Zahl	<b>15-EEA-63530/2024-20</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag <sup>a</sup> Nina Homar
Telefon	050 536 - 35053
Fax	050 536 - 35000
E-Mail	abt15.energierecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

## Öffentliche Bekanntgabe

Mit schriftlicher Eingabe vom 30.10.2024, hat die CPG Competitive Power Generation GmbH, Lebereckstraße 35, 1140 Wien, unter Vorlage eines Einreichprojektes um die Erteilung der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Bewilligung für eine Freiflächen Photovoltaikanlage auf den **Grundstücken Nr. 769, 770, 771/1, 757, 756, 758, 760/1, 759, 768, 764, 765/2, 773 und 772, der KG 77016 Theißing**, mit einer Leistung von **4.998,00 kWp**, angesucht.

### Kurze technische Kurzbeschreibung:

Die Firma CPG Competitive Power Generation GmbH, hat unter Vorlage des Einreichprojektes „Freiflächenanlage Theißing“ bei der Abt.15 um die Erteilung der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Bewilligung für eine Photovoltaikfreiflächenanlage auf GstNr. 769, 770, 771/1, 757, 756, 758, 760/1, 759, 768, 764, 765/, 773 und 772 KG77016 Theißing angesucht.

Die Photovoltaikfreiflächenanlage soll mit einer Gesamtleistung von 4998,0 kWp zur Aufstellung gelangen. Die Photovoltaikanlage besteht aus 8127 PV-Modulen mit einer jeweiligen Einzelleistung von 615 Wp. Die Gesamtmodulfläche beträgt ca. 21.950 m<sup>2</sup>.

Es kommt ein Freiflächen-Aufständersystem mit einem fixen Winkel von 15° zur Anwendung. Die Ausrichtung der Module wird zum Großteil nach Süden bzw. Südost und Hangparallel erfolgen.

Nähere Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

Hierüber ordnet die Kärntner Landesregierung als Energierechtsbehörde, gemäß §§ 6, 7, 8, 10 und 11 iVm § 64 K-EIWOG - Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2011, LGBl Nr. 10/2012 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF., eine mündliche Verhandlung für

**Dienstag, 25.02.2025**

an.

Verhandlungsbeginn: 13:00 Uhr, in der **Stadtgemeinde Bad St. Leonhard**  
**Hauptplatz 46**  
**9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal**

Gegenstand der Verhandlung wird der Antrag auf **elektrizitätswirtschaftsrechtliche** Bewilligung der PV-Freiflächenanlage sein.

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach telefonischer Absprache beim Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 15 – Uabt. Energierecht und Energieförderung, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt, 1. Stock, Zimmer Nr. 147, Einsicht genommen werden.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idgF, zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Energierechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens bei der Verhandlung selbst vorgebracht oder spätestens am Tag vor der Verhandlung schriftlich bei der Behörde eingebracht werden, im gegenständlichen Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Hingewiesen wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz AVG idgF, darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage – [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) – unter „Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

**Für die Kärntner Landesregierung:**  
**Mag<sup>a</sup>. Nina Homar**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.